## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Düngelandesverordnung – Nitratmessstellen und Kosten roter Gebiete

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

Im Zuge der Ausführungen des Ministers für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zu der Ausweisung roter Gebiete im Agrarausschuss des Landtages wurde von 824 Nitratmessstellen berichtet, die landwirtschaftlich geprägt sind und deshalb für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden. Zudem wurden Aussagen bezüglich der wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Landwirte getroffen. Daraus ergeben sich weitere Nachfragen.

1. Wie viele der im Rahmen von mehreren Agrarausschusssitzungen genannten 824 Nitratmessstellen sind landeseigene Messstellen, Vorfeldmessstellen der Trinkwasserversorger, Messstellen von Landwirten oder sonstige Messstellen?

Wie verteilen sich diese in Mecklenburg-Vorpommern (bitte diese auf einer Karte angeben)?

Von den 824 Messstellen sind 367 Landesmessstellen, 418 Vorfeldmessstellen beziehungsweise Rohwasserbrunnen, acht Messstellen von Landwirtinnen und Landwirten sowie 31 sonstige Messstellen.

Die Verteilung dieser 824 Grundwassermessstellen in Mecklenburg-Vorpommern, untergliedert in Landesmessstellen, Vorfeldmessstellen und Rohwasserbrunnen, Messstellen der Landwirtinnen und Landwirte sowie sonstige Messstellen, ist der Übersichtskarte in der Anlage zu entnehmen.

2. Welche Grundwasserkörper, die ganz oder zum Teil in Mecklenburg-Vorpommern liegen, erfüllen die Anforderungen, die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten 2022 (kurz: AVV GeA 2022) notwendig sind, um geostatistische Regionalisierungsverfahren zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten anwenden zu können (bitte die entsprechenden Grundwasserkörper auflisten und die Gründe für ein Erfüllen oder Nichterfüllen der entsprechenden Anforderungen angeben)?

Nach Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung 2022 darf ein geostatistisches Verfahren für die Abgrenzung von mit Nitrat unbelasteten und belasteten Gebieten innerhalb eines Grundwasserkörpers nur dann verwendet werden, wenn die hierfür erforderliche Messstellendichte in allen Grundwasserkörpern des Bundeslandes erreicht wird. Aus der nachfolgenden Tabelle wird erkennbar, dass diese Anforderung in Mecklenburg-Vorpommern nicht erreicht wurde, da nicht in allen Grundwasserkörpern, die zu betrachten und in unbelastete und belastete Gebiete zu unterteilen waren, die jeweils erforderliche Messstellendichte erfüllt wurde.

Name des zu betrachtenden	Anforderung an Messstellendichte für Anwendung
Grundwasserkörpers	eines geostatistischen Regionalisierungsverfahrens
MEL_SL_1	erfüllt
ODR_OF_1_16	nicht erfüllt
ODR_OF_2	nicht erfüllt
ODR_OF_4_16	erfüllt
ODR_OF_16_16	nicht erfüllt
EL19	erfüllt
HAV_OH_4_16	erfüllt
MEL_EO_1_16	nicht erfüllt
MEL_EO_4_16	nicht erfüllt
MEL_EO_12_16	erfüllt
MEL_SU_1_16	nicht erfüllt
MEL_SU_2_16	nicht erfüllt
MEL_SU_3_16	nicht erfüllt
MEL_SU_4_16	nicht erfüllt
ST_SP_1_16	erfüllt
ST17	nicht erfüllt
WP_KO_1_16	erfüllt
WP_KO_3_16	erfüllt
WP_KO_4_16	erfüllt
WP_KO_5_16	erfüllt
WP_KO_6_16	erfüllt
WP_KO_9_16	erfüllt
WP_KO_10_16	erfüllt
WP_KO_12_16	erfüllt
WP_KO_15_16	erfüllt
WP_KW_2_16	erfüllt
WP_KW_3_16	erfüllt
WP_KW_4_16	erfüllt

Name des zu betrachtenden	Anforderung an Messstellendichte für Anwendung
Grundwasserkörpers	eines geostatistischen Regionalisierungsverfahrens
WP_KW_6_16	erfüllt
WP_PT_1_16	erfüllt
WP_PT_2_16	nicht erfüllt
WP_PT_3_16	erfüllt
WP_PT_4_16	erfüllt
WP_PT_5_16	erfüllt
WP_PT_6_16	erfüllt
WP_TO_4_16	nicht erfüllt
WP_WA_1_16	erfüllt
WP_WA_2_16	erfüllt
WP_WA_3_16	erfüllt
WP_WA_4_16	erfüllt
WP_WA_5_16	erfüllt
WP_WA_6_16	erfüllt
WP_WA_8_16	nicht erfüllt
WP_WA_9_16	erfüllt
WP_WA_10_16	erfüllt

Ferner wies der Grundwasserkörper WP\_KW\_1\_16 nur Messstellen auf, die als mit Nitrat belastet gelten, sodass hier keine Ausweisung von unbelasteten Gebieten vorgenommen werden konnte.

- 3. Nach der AVV GeA 2022 dürfen die Länder bis längstens zum 31. Dezember 2028 auf deterministische Regionalisierungsverfahren zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten zurückgreifen. Plant die Landesregierung den Ausbau von Nitratmessstellen, um in ganz Mecklenburg-Vorpommern Gebietsabgrenzungen nach geostatistischen Verfahren gewährleisten zu können?
  - a) Wenn nicht, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wie?
  - c) Wie wird Landwirten ein Mitwirken am Ausbau des Nitratmessstellennetzes ermöglicht?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung plant, die für ein geostatistisches Regionalisierungsverfahren erforderliche Messstellendichte spätestens zum 31. Dezember 2028 mittels Messstellenneubau und gegebenenfalls Hinzunahme von Messstellen aus anderen Überwachungsmessnetzen (zum Beispiel Wasserversorgung, Lagerstättenüberwachung) zu erreichen.

Unabhängig davon, dass gemäß Artikel 5 Absatz 6 Satz 2 der Nitratrichtlinie den Mitgliedstaaten die Überwachung des Nitratgehalts der Gewässer obliegt, ist ein Mitwirken von Landwirtinnen und Landwirten weiterhin möglich. Dazu stehen nach wie vor auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ein "Infoblatt Anforderungen an eine Landesgrundwassermessstelle", der "Kriterienkatalog" für die Bewertung von Vorschlägen zum Neubau von Grundwassermessstellen für das Landesmessnetz "Grundwasserbeschaffenheit", der Link zum Erlass "Grundsätze des Neubaus von Messstellen", die Online Bohranzeige und weitere Informationen zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Geologiedatengesetz zur Verfügung (siehe <a href="https://www.lung.mv-regierung.de/">https://www.lung.mv-regierung.de/</a> bohranzeige/index.php und <a href="https://www.lung.mv-regierung/lm/Umwelt/geologie/geologische-daten/">https://www.lung.mv-regierung/lm/Umwelt/geologie/geologische-daten/</a>).

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich über die Kosten beziehungsweise monetären Minderertrag, die/der den betroffenen Landwirten durch die Ausweisung ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als mit Nitrat belastetes Gebiet pro Hektar entstehen/entsteht?

Welche Faktoren werden dabei warum berücksichtigt (bitte die genaue Berechnung angeben)?

Die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern hat anhand von komplexen Modellrechnungen auf der Basis langjähriger Ertrags- und Preisniveaus (2011 bis 2020) für regionaltypische Fruchtfolgen die kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen kalkuliert. In dieses Fruchtfolge-Kalkulationsmodell sind unter anderem die langjährigen Daten des Referenzbetriebsnetzes, Ergebnisse von Feldversuchen (zum Beispiel aus der Saugkerzenanlage im Rahmen des Projektes Drainfit der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft) sowie offizielle Daten des Statischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern neben regionalen Richtwerten und Notierungen von Erzeuger- sowie Betriebsmittelpreisen eingeflossen.

Zusätzlich wurden die aktuellen Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik (Konditionalität, Ökoregelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und des Fachrechts (zum Beispiel Düngeverordnung) im Modell berücksichtigt. Unter der Maßgabe der vollständigen schlag- und kulturbezogenen Umsetzung der Vorgaben ist zwischen kurz-/mittel- und langfristig wirkenden Effekten zu unterscheiden:

Kurz- und mittelfristige Effekte, die im Zeitraum von ein bis drei Jahren zu erwarten sind, lassen sich durch Feldversuchsergebnisse gut abschätzen. Sie werden in der Praxis jedoch von Einflüssen der Jahreswitterung überlagert. Die Ertrags- und Qualitätsschwankungen aufgrund solcher Jahreseinflüsse sind somit deutlich größer als die kurzfristig zu erwartenden Effekte durch die Düngungsreduzierung.

Laut den Ermittlungen der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist von Ertragseinbußen im Kornertrag zwischen zwei und fünf Prozent bei den Mähdruschfrüchten auszugehen. Dabei liegen die Verluste bei den Intensivkulturen Winterraps und Winterweizen eher im oberen Bereich bei circa fünf Prozent Kornertrag. Bei Futterkulturen, Zuckerrüben und Leguminosen ist kurzfristig nicht von Ertragswirkungen auszugehen.

Die ökonomischen Auswirkungen liegen in einer Größenordnung von 30 bis 50 Euro pro Hektar Ackerfläche. Sie sind zwar nicht unbedeutend, aber nur bedingt existenzgefährdend. Auf einzelne Kulturen bezogen fallen die Auswirkungen recht differenziert aus. Winterraps und Winterweizen sind die beiden Kulturen mit den höchsten Beeinträchtigungen.

Insbesondere beim Winterweizen, aber auch bei einigen Futterpflanzen sind geringe Proteingehalte problematisch. Sie können langfristig um circa fünf Prozentpunkte sinken. Landwirte können in gewissem Umfang einer Verringerung der Proteingehalte durch geschickte Düngungsverteilung entgegenwirken, müssen dafür jedoch zusätzliche Kornertragsverluste in Kauf nehmen. Welche finanziellen Einkommenswirkungen langfristig entstehen, kann derzeit kaum geschätzt werden.

5. Bis wann wird nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung und des ihr nachgeordneten Bereiches, die Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (DüLVO M-V) vom 17. Januar 2023 voraussichtlich gültig sein (bitte begründen)?

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten schreibt vor, dass mindestens alle vier Jahre die Ausweisung zu überprüfen und bei Bedarf bis zum 31. Dezember anzupassen ist.

Die Düngelandesverordnung vom 17. Januar 2023 ist unbefristet gültig, solange keine Änderungen im Bundesrecht etwas Anderes bestimmen. Mindestens alle vier Jahre ist jedoch die Ausweisung der nitratbelasteten und eutrophierten Gebiete zu überprüfen und, wenn erforderlich, im Rahmen einer überarbeiteten Düngelandesverordnung anzupassen.

Es ist vorgesehen, im Jahr 2026 die erste Überprüfung der Gebietskulisse vorzunehmen und sie bei Bedarf anzupassen.

Die Entwicklung der Messwerte an den Messstellen im Land zeigt in den zurückliegenden Jahren, dass sich diese Werte nur sehr langsam verändern. Das gilt sowohl für den Anstieg der Nitratgehalte als auch für deren Verringerung. Daher ist selbst nach vier Jahren nur mit geringfügigen Veränderungen zu rechnen, die eine Neuausweisung der Gebietskulisse erfordern.

- 6. Gibt es für landwirtschaftliche Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzfläche in mit Nitrat belasteten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern liegt, eine Möglichkeit, vor Ablauf des in Frage 5 erfragten Zeitraums durch eine Neuausweisung die Einstufung als mit Nitrat belastetes Gebiet abzulegen?
  - a) Sind regelmäßige Neuausweisungen der mit Nitrat belasteten Gebiete vonseiten des Landes geplant?
  - b) Wenn ia, wie häufig?
  - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Als mit Nitrat belastet ausgewiesene Feldblöcke behalten diesen Status bis zur vorgesehenen Überprüfung der bestehenden Ausweisung im Jahr 2026 und einer sich daraus möglicherweise ergebenden Anpassung der Gebietskulisse. Auf diesen Flächen sind die abweichenden oder ergänzenden Anforderungen gemäß § 13a Absatz 2 und 3 der Düngeverordnung umzusetzen. Lediglich Betriebe, die nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von der Reduzierung des ermittelten Düngebedarfs um 20 Prozent und von der Auflage der maximalen Aufbringung von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Schlag und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern befreit. Weitergehende Ausnahmeregelungen sind in § 13a der Düngeverordnung nicht festgelegt, sodass keine anderen zusätzlichen Befreiungstatbestände angewendet werden dürfen.

Es ist vorgesehen, im vorgeschriebenen Rhythmus von mindestens vier Jahren die Gebietsausweisung regelmäßig zu überprüfen und in Abhängigkeit davon eine Anpassung der Gebietskulisse vorzunehmen.

## Anlage zu Frage 1

